

## Artikel 1

Unter dem Namen "*Naturforschende Gesellschaft in Basel*" (NGiB) besteht mit Sitz in Basel ein Verein, welcher sich die Aufgabe stellt, die Naturwissenschaften zu fördern, sowie den Sinn für Naturkunde unter den Mitbürgern<sup>1</sup> zu verbreiten.

Die Gesellschaft veranstaltet zu diesem Zweck regelmässig Sitzungen und Exkursionen für ihre Mitglieder und gibt gemeinsam mit der Naturforschenden Gesellschaft Baselland (NGBL) eine Zeitschrift, betitelt "*Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaften beider Basel*", heraus.

Im Rahmen der von ihr errichteten "*Stiftung Emilia Guggenheim-Schnurr*" unterstützt die NGiB die naturwissenschaftliche Forschung durch die Vergabe von Mitteln. Die Mehrheit des Stiftungsrates gehört dem Vorstand der NGiB an.

Die Naturforschende Gesellschaft in Basel ist eine Mitgliedsgesellschaft der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT).

## Artikel 2

Die Gesellschaft besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Hospitanten.

A) Die **Ordentlichen Mitglieder** besitzen in allen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Sie entrichten einen

### Artikel 10

Wer der Gesellschaft als **ordentliches Mitglied** beizutreten wünscht, hat sich selbst oder durch ein Mitglied beim Vorstand schriftlich, unter genauer Angabe der Adresse anzumelden. Der Präsident gibt die

---

<sup>1</sup>personenbezogene Formulierungen in der maskulinen Form gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Anmeldung den Mitgliedern auf den Einladungskarten zu den Vorträgen bekannt.

## Artikel 11

Vorschläge zur Ernennung von **Ehrenmitgliedern** sind an den Vorstand zu richten, der entscheidet, ob sie durch den Präsidenten vor die Vereinsversammlung zu bringen sind oder nicht.

## Artikel 12

Der **Austritt** aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei wiederholtem Nichtbezahlen des Jahresbeitrags erfolgt **Ausschluss** aus der Gesellschaft.

## Artikel 13

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, doch sind die Anträge dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor ihrer Behandlung zu unterbreiten. Der Vorstand hat die Anträge zu prüfen und in empfehlendem oder nicht empfehlendem Sinn vor die Vereinsversammlung zu bringen.

## Artikel 14

Bei der Behandlung von Statutenänderungen sendet der Vorstand den bereinigten Vorschlag mindestens 2 Wochen vor seiner Behandlung den Mitgliedern zu.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## Artikel 15

Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Vorschlag des Vorstandes abgestimmt werden. Für die Auflösung müssen wenigstens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder stimmen.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft kann das ihr gehörende Vereinsvermögen und Besitztum nicht unter die Mitglieder der Gesellschaft verteilt werden, sondern muss eine der ursprünglichen Bestimmung der Gesellschaft entsprechende Verwendung erhalten.

#### **Artikel 16**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Wenn es zweckmässig erscheinen sollte, wird der Vorstand ermächtigt, die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen.

---

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 19. November 2003 genehmigt. Damit wurde die Geltung der früheren Statuten (von der Gesellschaft am 26. Juni 1996 genehmigt) aufgehoben.

## **STATUTEN**

**der**

**NATURFORSCHENDEN GESELLSCHAFT in BASEL**

**(NGiB)**

**gegründet 1817**

(einschliesslich des Vorsitzenden).

**Redaktionskommission.** Sie besteht aus den Redaktoren der Naturforschenden Gesellschaften von Basel und Baselland und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern aus verschiedenen Hauptrichtungen der Naturwissenschaften, die für die NGiB vom

Vorstand benannt werden. Diese zusätzlichen Mitglieder beraten die Redaktoren in fachlicher Hinsicht.

#### **Artikel 7**

Die Universitätsbibliothek verwaltet die Bibliothek der Gesellschaft, einschliesslich der J.M.Zieglerschen Kartensammlung und besorgt den literarischen Tauschverkehr. Das Archiv der Gesellschaft wird in der Universitätsbibliothek aufbewahrt.

#### **Artikel 8**

Die Sitzungen/Exkursionen finden während der Universitätssemester in der Regel ein- bis zweimal monatlich statt.

#### **Artikel 9**

Der Vorstand beruft im Juni die Vereinsversammlung ein. Zur Erledigung besonderer Geschäfte wird auf Wunsch des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Bei allen **Wahlen** und **Abstimmungen** entscheidet generell das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, ausgenommen der in den Artikeln 14 und 15 genannten Traktanden.

jährlich festzulegenden Mitgliederbeitrag und erhalten die Zeitschrift der beiden Gesellschaften kostenfrei.

B) Hervorragende Vertreter der Naturwissenschaften können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die Ordentlichen Mitglieder, entrichten aber keinen Jahresbeitrag.

C) Immatrikulierte Studierende können vom Präsidenten als **Hospitanten** aufgenommen werden. Sie entrichten einen Jahresbeitrag von SFr 5.- und werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht und erhalten die Zeitschrift der beiden Gesellschaften nicht.

#### **Artikel 3**

Die **Vereinsorgane** sind:

- A) die Vereinsversammlung
- B) der Vorstand.

#### **Artikel 4**

Die **Vereinsversammlung** wählt die Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsrevisoren nach Vorschlag des Vorstandes. Der Präsident wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Die anderen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren werden alljährlich gewählt und sind ebenso unbeschränkt wiederwählbar.

Der Vorstand - ausgenommen der Präsident - konstituiert sich selbst.

Die Vereinsversammlung entscheidet, ob der Bericht der Revisoren angenommen und ob auf Basis dieses Berichtes und der Empfehlungen der Revisoren dem Vorstand Décharge erteilt wird.

Die Vereinsversammlung ernennt Ehrenmitglieder und wählt diejenigen Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Emilia Guggenheim-Schnurr, die nicht dem Vorstand der NGiB angehören, auf Vorschlag des Vorstandes.

Wahlvorschläge können bis 4 Wochen vor dem Datum der Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden, der in seinem Vorschlag die eingegangenen Wahlvorschläge berücksichtigt.

## Artikel 5

Der **Vorstand** besteht aus:

Präsident  
Vizepräsident  
Sekretär  
Kassier  
Redaktor  
und ggf. weiteren Mitgliedern.

Bei Bedarf kann er interimistisch bis zur nächsten Vereinsversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.

Der Vorstand übernimmt die Geschäfte am Tage nach der Vereinsversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der **Präsident** beruft die Vereinsversammlungen sowie die Sitzungen und Exkursionen ein. Er oder ein von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied leitet sie. Der Präsident sorgt für die Ausführung der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und für die ununterbrochene Folge der wissenschaftlichen Vorträge in den Sitzungen/Exkursionen. Er ist Mitglied oder Vorsitzender der Vortrags- und Exkursionskommission. Bei Stimmgleichheit im Vorstand zählt seine Stimme doppelt. Der Präsident koordiniert die Aussenbeziehungen.

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten. Er ist Mitglied oder Vorsitzender von mindestens einer Kommission.

Der **Sekretär** verwaltet die Korrespondenz der Gesellschaft, führt das Mitgliederverzeichnis, die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Sitzungen der Gesellschaft sowie der Mitgliederversammlung und stellt die Mitglieder diplome aus.

Der **Kassier** legt dem Vorstand alljährlich zu Beginn des Wintersemesters ein Budget vor. Der Kassier besorgt die finanziellen Geschäfte, verwaltet die Kasse und legt am Schluss des Vereinsjahres Rechnung ab. Er ist gleichzeitig Kassier der "Stiftung Emilia Guggenheim-Schnurr".

Der **Redaktor** entscheidet zusammen mit seinem Kollegen von der Naturforschenden Gesellschaft Baselland über die Aufnahme der zum Druck in den Mitteilungen angemeldeten Arbeiten. Er redigiert den Jahresbericht der Gesellschaft und vertritt nötigenfalls den Sekretär. Er ist Mitglied der Redaktionskommission.

Ein Mitglied des Vorstandes vermittelt als **Senatsdelegierter** den Verkehr mit der SANW.

## Artikel 6

Es bestehen folgende vom Vorstand eingesetzte **Kommissionen**:

**Vortrags- und Exkursionskommission.** Diese Kommission stellt für die Sitzungen und Exkursionen ein wissenschaftliches Programm zusammen. Die Kommission hat mindestens 3 Mitglieder